



Sportgerichts- und Geschäftsordnung des Sportgerichtes des NÖEV

§ 1 Grundregel

1. Der NÖEV, seine Unterorganisatoren, Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder haben auf Ordnung, Recht und Sportlichkeit im Eisstocksport zu achten.
2. Vergehen gegen § 1 Z. 1 sind vom Sportgericht des NÖEV zu ahnden.

§ 2 Rechtsorgane

1. Zur Erfüllung der in § 1 Z. 2 genannten Aufgaben sind das Sportgericht und das Berufungssportgericht berufen. Das Sportgericht setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
Der Vorsitzende, 2 Beisitzer und 2 Ersatzbeisitzer werden von der JHV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Erforderlichenfalls können weitere Ersatzbeisitzer vom Vorstand jederzeit kooptiert werden.
2. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Recht des Sportes sowie ihrem Gewissen unterworfen. Sie können für Folgen aus Rechtsirrtümern nicht haftbar gemacht werden.
3. Ohne Genehmigung des NÖEV ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht ausgeschlossen. Die Mitglieder des Sportgerichtes und des Berufungssportgerichtes dürfen nicht ident sein und im Landesvorstand keine andere Funktion ausüben.

§ 3 Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit und die zulässigen Ordnungsmaßnahmen ergeben sich aus den Satzungen und Rechtsgrundlagen des NÖEV, den IER, der ISpO und aus den Begebenheiten bei Wettbewerben und allen sonstigen Begebenheiten im Wirkungsbereich des NÖEV.
2. Sperren, die gegen Vereine und Einzelmitglieder verhängt werden, erstrecken sich auf den gesamten IFE- Bereich.
3. Sanktionen gegen Mitgliedsvereine, sofern diese nicht jede erdenkliche Hilfestellung zur Einbringung von ausgesprochenen Geldbußen, Verfahrenskosten, bei der Einziehung von Spielerpässen sowie sonstigen Verbindlichkeiten dem NÖEV gegenüber erbringen.
4. Die Zuständigkeit des Sportgerichtes des NÖEV gliedern sich in:
 - a) Ordnungsverfahren
 - b) Feststellungsverfahren
 - c) Spielerpaß- und Meldevorschriften.

§ 4 Sportgericht

1. Eine mündliche Verhandlung ist öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen werden. Beratung und Abstimmung sind geheim. Die Entscheidung erfolgt **durch** Stimmenmehrheit.
Abstimmungsreihenfolge: 1. jüngerer Beisitzer
 2. älterer Beisitzer
 3. Vorsitzender.
Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
2. Das Sportgericht wird nur über schriftliche Anzeige tätig.
3. Gegen eine Entscheidung des Sportgerichtes kann das Berufungssportgericht des NÖEV angerufen werden. Diese Entscheidung ist endgültig.
4. Dem Präsidenten des NÖEV steht nach endgültiger Entscheidung der Sportgerichte das Gnadenrecht zu.
5. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat das Sportgericht des NÖEV zu beachten:
Die Rechtsgrundlagen und Beschlüsse der IFE, des BÖE, des NÖEV und dessen Institutionen.

Das Sportgericht hat zu ahnden:

Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung oder Mißachtung von Bestimmungen, Regeln, Beschlüssen oder Anordnungen, schuldhafte Handlungen oder Äußerungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen, die Schädigung des Ansehens des Eisstocksportes, seiner Verbandsinstitutionen oder seiner Mitglieder, unwahre Angaben, Aussagen und Erklärungen gegenüber Verbandsinstitutionen.

§ 5 Anzeige, Anzeigenfrist

1. Anzeigeberechtigt an das Sportgericht sind:
 - a) der NÖEV und dessen Institutionen
 - b) Vereine des NÖEV und deren Mitglieder
 - c) Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter.
2. Eine Anzeige an das Sportgericht ist schriftlich an den Vorsitzenden des Sportgerichtes zu erstatten. Eine Durchschrift ist an die Geschäftsstelle des NÖEV zu senden.
3. Die Anzeige muß enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des Anzeigeeerstatters
 - b) Angaben über den Tatbestand, die Beteiligten und Betroffenen
 - c) Angaben über Beweismittel
 - d) Nachweis über die Zahlung von Kostenvorschüssen.
4. Die Anzeige muß binnen einer Frist von 14 Tagen erstattet werden. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet. Beginn, Lauf und Ende der Frist werden durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.
5. Die Verjährungsfrist beginnt für Verstöße im Sinne des § 3 Z. 4 lit. a mit der Kenntnisnahme, für Verfahren gemäß § 3 Z. 4 lit. b mit dem Spieltag (Subjektive Verjährung). Jedes Vergehen, welches nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Tat angezeigt wird, wird straflos (Objektive Verjährung).

6. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem NÖEV einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Die Verjährungsfrist wird mit dem Austritt unterbrochen.
7. Bei Versäumnis der Anzeige oder Einzahlungsfrist für Kostenvorschüsse ist die Anzeige vom Vorsitzenden des Sportgerichtes als unzulässig zurückzuweisen. Eine Anzeige kann vom Anzeigersteller jederzeit zurückgenommen werden. Eventuelle, aufgelaufene Spesen des Sportgerichtes werden vom Kostenvorschuß in Abzug gebracht.

§ 6 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Das Sportgericht hat eine form- und fristgerechte Anzeige nach Maßgabe der Dringlichkeit zu behandeln und zu beurteilen. Jede Verurteilung ist in eine Kartei aufzunehmen.
2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichtes, sofern dieses als Vorsitzender agiert, entscheidet über die Eröffnung oder die Ablehnung bzw. Einstellung eines Verfahrens.
3. Die Nichteröffnung eines Verfahrens oder die Einstellung ist statthaft
 - a) bei offensichtlich unsachgemäßen Anzeigen
 - b) wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für eine Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht.
 - c) wenn der zu erwartende Verfahrensausgang nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den bei der Verfahrensdurchführung stehenden Kosten steht.
4. Die Ablehnung oder Einstellung eines Verfahrens ist dem Anzeiger schriftlich bekannt zugeben.
5. Gegen eine Ablehnung oder Einstellung eines Verfahrens ist die Berufung an das Berufungssportgericht zulässig.
6. Dem Beteiligten muß vor jeder Entscheidung die Anhörung gewährleistet sein.
7. Die Bestimmung der Art des Verfahrens
 - a) Strafverfügung
 - b) Dringlichkeitsentscheidung
 - c) mündliche Verhandlung
 - d) sonstige Maßnahmen zur Durchführung eines Verfahrens.Sind unter Berücksichtigung des sparsamsten Kostenaufwandes Sache des Vorsitzenden des Sportgerichtes.
8. Nach rechtskräftigem Verfahrensabschluß sind die Akten dem Präsidenten des NÖEV vorzulegen und von diesem gegenzuzeichnen. Akten sind 5 Jahre, nach Maßgabe jedoch länger, in der Geschäftsstelle des NÖEV aufzubewahren.
9. Ein Mitglied des Sportgerichtes kann sich für befangen erklären und vom Präsidenten des NÖEV von seinem Amte entbunden werden.

§ 7 Arbeitsvorgang des Sportgerichtes

1. Beschuldigte, gegen die Anzeige erstattet wurde, werden vom Sportgericht unter Angabe des Verfahrensgrundes schriftlich aufgefordert, zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Sportgericht zu erscheinen, welcher Aufforderung Folge zu leisten ist. Die Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder die Einreichung einer schriftlichen Verantwortung ist gestattet. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht statthaft. Wenn Beschuldigte nicht erscheinen, keinen Bevollmächtigten entsenden und keine schriftliche Verantwortung einreichen, wird in deren Abwesenheit verhandelt und ein Sportgerichtsentscheid getroffen. Das Sportgericht ist berechtigt, zwecks besserer Wahrheitsfindung Zeugen zu laden und zu vernehmen und sich Sachverständiger zu bedienen. Zeugen, sofern Sie Mitglieder des NÖEV sind, sind verpflichtet, gegen Ersatz ihrer Kosten vor dem Sportgericht zu erscheinen oder schriftliche Anfragen des Sportgerichtes zu beantworten.
2. Nach Beginn der Verhandlung hat der Vorsitzende dem Beschuldigten den Inhalt der Anzeige zur Kenntnis zu bringen und ihn zur mündlichen Stellungnahme aufzufordern, bzw. im Falle seiner Abwesenheit dessen Bevollmächtigten zu vernehmen oder seine schriftliche Stellungnahme zu verlesen. Anschließend ist mit der Beweisführung zu beginnen. Die Zeugen sind zu vernehmen und Beweisurkunde inhaltlich bekannt zugeben. Nach Beendigung des Beweisverfahrens können der Anzeigeerstatter und der Beschuldigte zusammenfassende Schlußanträge stellen. Sihin ist die Verhandlung zu schließen.
3. Die Entscheidung kann sofort nach Schluß der Verhandlung mündlich verkündet werden, oder der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleiben. Das Urteil hat den Spruch, in welchem die Tat und die verhängte Strafe unter Anführung der entsprechenden Bestimmungen der SpGO anzuführen sind, zu beinhalten. Die Entscheidungsgründe haben in gedrängter Form die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Ein schriftliches Urteil ist von den Mitgliedern des Sportgerichtes zu fertigen.
4. Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer sowie Ort und Zeit der Verhandlung aufzunehmen sind. Der Verhandlungsverlauf ist in Kurzform festzuhalten oder kann auf Schallträger aufgenommen werden. Das Sportgericht kann sich eines Schriftführers bedienen. Die Kosten des Schriftführers sind Kosten des Sportgerichtes.

5. Strafverfügung:

Durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes kann in besonders dringenden Fällen, im Falle eines schriftlichen Geständnisses oder in rechtlich zweifelsfreien Fällen schriftlich eine Einzelrichterentscheidung getroffen werden. Die Strafverfügung hat alle Merkmale einer Entscheidung im Sinne des § 7 Z. 3 zu enthalten. Die Strafverfügung kann, mit Ausnahme des Vorliegens eines schriftlichen Geständnisses, binnen 14 Tagen beeinsprucht werden.

Bei fristgerechtem Einspruch ist das Sportgericht einzuberufen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Bei Fristversäumnis ist die Strafverfügung rechtsgültig. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Sportgerichtes 1. Instanz einzubringen.

6. Eilverfahren:

In besonderen Fällen von Schutzbedürftigkeit oder besonderer Eile kann vom Vorsitzenden des Sportgerichtes ein Eilverfahren eingeleitet werden. Hierbei kann das Sportgericht durch telefonische oder durch schriftliche Stellungnahme der Mitglieder zu einer Entscheidung gelangen. Sodann ist das Urteil vom Vorsitzenden zu fertigen und zuzustellen. Gegen ein Urteil im Eilverfahren ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

§ 8 Verfahrensarten des Sportgerichtes

1. Ordnungsverfahren

Im Rahmen des Ordnungsverfahrens hat das Sportgericht zu ahnden:

- a) vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung oder Mißachtung bestehender Bestimmungen (IER), Regeln (ISpO) oder von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsinstitutionen,
- b) schuldhaftes Handeln oder Äußerungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen oder das Ansehen des Eissports, der Verbandsinstitutionen und das seiner Mitglieder schädigen,
- c) Abgabe unwahrer Angaben, Aussagen und Erklärungen gegenüber Verbandsinstitutionen.

1.1 Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Geldbußen
- c) Aberkennung von sportlichen Plazierungen
- d) zeitlich begrenztes oder dauerndes Spiel- und Funktionärsverbot
- e) Veranstaltungsverbot im Bereich des NÖEV.

2. Feststellungsverfahren

Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gegen die Wertung eines Wettbewerbes kann nur damit begründet werden, das die Verletzung der vorstehend im Pkt.1 lit. a genannten Bestimmungen, Regeln, Vorschriften und Anordnungen zu einer entscheidenden Benachteiligung des Antragstellers geführt hat. Der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens setzt weiter voraus, das der Antragsteller spätestens 30 Minuten nach der Wertungsbekanntgabe schriftlich Einspruch eingelegt hat und dieser Einspruch vom Schiedsrichter oder Wettbewerbsleiter gegengezeichnet wurde.

Tatsachenentscheidungen eines Wettbewerbsleiters oder Schiedsrichters unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Sportgericht. Tatsachenentscheidungen sind alle Entscheidungen eines Wettbewerbsleiters oder Schiedsrichters, die diese im Rahmen der Regelauslegung und des ihnen hiernach zustehenden Ermessens aufgrund ihrer Beobachtung oder Feststellungen treffen. Die Einleitung eines Feststellungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung. Das Feststellungsverfahren dient zur Überprüfung der Wertung von Wettbewerben.

3. Spielerpaß- und Meldevorschriften

Zur Beilegung aller sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist das Sportgericht berufen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Sportgerichtes 1. Instanz steht sowohl dem Verurteilten als auch dem Anzeigenden das Rechtsmittel der Berufung zu. Eine Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung in 3- facher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Sportgerichtes einzureichen (Fristablauf gem. § 5 Z. 4), der eine Ausfertigung umgehend dem Vorsitzenden des Berufungssportgerichtes zuzustellen hat. Der Berufungsgegner kann binnen 14 Tagen eine Gegenaussage einbringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- b) Anfechtungsgründe,
- c) einen deutlichen Berufungsantrag.

Eine Berufung allein gegen Verfahrenskosten ist unzulässig.

§ 10 Berufungsverhandlung

Über die Berufung entscheidet das Berufungssportgericht endgültig. Eine mündliche Berufungsverhandlung ist nur dann anzuordnen, wenn sie das Berufungssportgericht wegen Mangelhaftigkeit des ersten Verfahrens oder wegen unrichtiger Beweiswürdigung für notwendig erachtet. Im Falle der Anordnung einer mündlichen Berufungsverhandlung sind der Verurteilte, der Anzeigende und allfällige Zeugen zum Termin zu laden.

Die Berufungsentscheidung erfolgt schriftlich.

§ 11 Wiederaufnahme des Verfahrens

Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Sportgerichtes kann die Wiederaufnahme in folgenden Fällen bewilligt werden:

- a) wenn dem Verurteilten nachträglich neue Beweismittel bekannt werden, die für ihn eine günstigere Entscheidung im Verfahren gegen ihn herbeigeführt hätten,
 - b) wenn die Verurteilung oder ein Freispruch nachweislich auf einer falschen Zeugenaussage beruht.
- Nach Ablauf von 3 Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung kann ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr gestellt werden. Antragsberechtigt sind der Verurteilte zu a) und b), der Anzeigende zu b). Ein Wiederaufnahmeantrag ist an den Präsidenten des NÖEV zu richten. Das Sportgericht kann innerhalb der obgenannten Frist von sich aus ein Verfahren wiederaufnehmen, wenn Tatsachen hervorkommen, die bei der Entscheidung nicht bekannt werden.

§ 12 Gnadenrecht

Ein durch eine rechtsgültige Entscheidung des Sportgerichtes 2. Instanz Betroffener kann ein Gnadengesuch an den Präsidenten des NÖEV richten. Im Wege der Begnadigung können Entscheidungen des Sportgerichtes ermäßigt, umgewandelt oder ausgesetzt, nicht aber aufgehoben werden. Das Sportgericht (dessen Vorsitzender) ist vor der Ausübung des Gnadenrechtes zu hören.

§ 13 Kosten

Kosten sind die Auslagen der Mitglieder des Sportgerichtes für tarifmäßige Fahrkosten und für den für ein Verfahren notwendigen Zeitaufwand nach den Bestimmungen des NÖEV und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Sportgerichtes (Zeugen- und Sachverständigengebühren). Kosten, die durch ein schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten entstehen, können diesem auferlegt werden.

§ 14 Kostenvorschüsse

Ist ein Verfahren vor dem Sportgericht mit mündlicher Verhandlung gem. § 8 SpGO anzuordnen, sind an den Kassier des NÖEV nach Maßgabe und Sachlage Kostenvorschüsse gegen Verrechnung nach Verfahrensende zu erlegen.

Die Mindestkostenvorschüsse sind:

Verfahren vor dem Sportgericht 1. Instanz	Euro 100,--
Verfahren vor dem Berufungssportgericht	Euro 100,--
Eilverfahren	Euro 100,--
Wiederaufnahmeantrag	Euro 100,--
Gnadengesuch	Euro 100,--

Das Gericht kann erforderlichenfalls für beantragte Beweismittel auch während des Verfahrens dem Beweisführer weitere Kostenvorschüsse bei sonstigem Ausschluß dieses Beweises auferlegen. Der NÖEV (dessen Vorstandsmitglieder), Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter sind von den Kostenvorschüssen befreit.

Kostenbefreit sind Anzeigen nach § 8 Z. 3 SpGO.

§ 15 Kostenentscheidung

Das Sportgericht hat in einem Beschluß, der das Verfahren abschließt, über die Kosten zu entscheiden und deren Höhe festzusetzen. Die Höhe der Kosten sind im Urteil des Sportgerichtes zu verkünden und zur Bezahlung aufzutragen. Dem Verurteilten und demjenigen, der seine Anzeige oder sein Rechtsmittel zurückzieht, sind die aufgelaufenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Sofern ein Verfahren gegen mehrere Betroffene abgewickelt wird, sind die Kosten auf die Verurteilten anteilig aufzuteilen. Im Freispruchsfalle sind die Kosten des Sportgerichtes vom NÖEV zu tragen.

Verhängte Geldstrafen und auferlegte Kosten sind an den NÖEV zu zahlen.

§ 16 Allgemeines

Definition des Begriffes „vorsätzlich“ und „fahrlässig“:

Vorsätzlich oder fahrlässig handelt, wer es unterläßt, sich die nötigen Regeln, Beschlüsse oder Anordnungen in seinem Wissen anzueignen, zu dem er verpflichtet, befähigt und es ihm zumutbar gewesen wäre.

Im Ermessen des Sportgerichtes liegt es, einzelne oder mehrere Ordnungsmaßnahmen nebeneinander, Geldbußen im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze zu verhängen.

Bei einer, wegen gleichartigem Vergehen, neuerlich erfolgt Verurteilung innerhalb einer Bewährungszeit ist für die vorangegangene Verurteilung unbedingt einer Strafe nach § 8 Pkt.1.1, lit. b-e der Ordnungsmaßnahmen festzusetzen und sind bei der neuerlichen Verurteilung erschwerende Umstände bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Sofern dem Sportgericht Tatbestände angezeigt werden, die in den Richtlinien nicht angeführt sind, so hat dieses nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen seiner Bedürfnisse und seinem Ermessensspielraum zu entscheiden.

Sanktionen nach den IER oder der ISpO werden durch diese SpGO nicht berührt.

Schadenersatzansprüche gegen Veranstalter, Durchführer, Offizieller und Spieler können aus Urteilen des Sportgerichtes nicht abgeleitet werden und sind generell ausgeschlossen. Fristen sind, wenn nicht anders bestimmt, generell nach § 5 Z. 4 zu berechnen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Sportgerichtsordnung wurde in der JHV des NÖEV am 22. Oktober 2006 in Traisen beschlossen und tritt zusammen mit den Richtlinien für Ordnungsmaßnahmen am 23. Oktober 2006 in Kraft.

Alfred Weichinger eh.
Präsident

Anton Stutz eh.
Sportgericht

A. Richtlinien für Ordnungsmaßnahmen und für das Verfahren bei Verstoß gegen Paß- und Meldevorschriften gegen Spieler und Einzelmitglieder.
Gültigkeit ab 23. Okt. 2006

Tatbestandsbeispiele	Maßnahmen
<ol style="list-style-type: none">1. Unsportlichkeit vor und nach dem Wettbewerb2. Unberechtigte Teilnahme gesperrter Spieler an Wettbewerben3. Besitz von mehr als einem Spielerpaß4. Eigenmächtige Änderung eines Spielerpasses5. Unsportlichkeit während des Wettbewerbes:<ol style="list-style-type: none">a) Ungerechtfertigtes Ausscheiden aus dem Wettbewerbb) Tragen bzw. Nichttragen von Sportkleidung, die der Wettbewerbsart nicht entsprichtc) Beschimpfung, Disziplinlosigkeitd) Bedrohunge) Tätlichkeitf) Bestechung (aktive und passive)g) Manipulation der Wertung6. Verwendung von regelwidrigem oder regelwidrig manipuliertem bzw. nicht erlaubten Sportgerät7. Doping (aktiv und passiv)8. Alkoholgenuß während des Wettbewerbes9. Abwerbung10. Irreführung von Offiziellen bzw. Funktionären11. Ungerechtfertigte Nichtbefolgung von Einberufungen in Auswahlteams12. Unberechtigtes Antreten von Spielern bei Staats-, Bundesliga- bzw. Regionalligameisterschaften	<p>Für die angeführten Tatbestandsbeispiele sind Maßnahmen nach § 8 Z. 1.1, lit. a, b (bis zu 36 Monaten, allenfalls Ausschluß vom Verband) zu verhängen,</p>

B. Richtlinien für Ordnungsmaßnahmen und für das Verfahren bei Verstoß gegen Paß- und Meldevorschriften gegen Betreuer und Offizielle.

Gültigkeit ab 23. Oktober 2006

Tatbestandsbeispiele	Maßnahmen
<ol style="list-style-type: none">1. Unsportlichkeit vor und nach dem Wettkampf2. Veranlassung zum Nichtantreten von Spielern oder Mannschaften3. Eigenmächtige Änderung eines Spielerpasses4. Unsportlichkeit während des Wettbewerbes:<ol style="list-style-type: none">a) Veranlassung zum Nichtantreten bzw. vorzeitigen Ausscheiden eines Spielers oder einer Mannschaft aus dem Wettbewerbb) Beschimpfung, Disziplinlosigkeitc) Tätlichkeitd) Bestechung (aktiv und passiv)e) Manipulation der Wertung5. Veranlassung zur Verwendung von regelwidrigem, regelwidrig manipuliertem bzw. verbotenen Sportgerät6. Doping (aktiv und passiv)7. Alkoholgenuß während des Wettkampfes8. Abwerbung9. Irreführung10. Nichterfüllung übertragener Aufgaben	<p>Für die angeführten Tatbestandsbeispiele sind Maßnahmen nach § 8 Z. 1.1, lit. a, b (bis zu Euro 1.000,--), c, d (bis zu 36 Monaten, allenfalls Ausschluß vom Verband) zu Verhängen</p>

C. Richtlinien für Ordnungsmaßnahmen und für das Verfahren bei Verstoß gegen Paß- und Meldevorschriften gegen Vereine und Verbände.

Gültigkeit ab 23. Okt. 2006

Tatbestandsbeispiele	Maßnahmen
<ol style="list-style-type: none">1. Zuwiderhandlung gegen Spielerpaßvorschriften2. Start mit nicht gemeldeten gesperrten Spielern3. Start trotz Vereinssperre4. Falschdeklaration von Spielern oder Mannschaften, Unterlassung der Kennzeichnung5. Mangelnde Vorsorge bei Wettkämpfen6. Vorlage von regelwidrig manipuliertem Sportgerät bei kommissionellen Prüfungen7. Nichtantreten ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung8. Nichtbezahlung des fälligen Nenngeldes und Verbandsbeitrages und Strafen9. Geldablösen für Spieler10. Bereitstellung von nicht der IER entsprechenden Spielfeldanlagen11. Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze der Starter12. Überschreitung der Startgeldhöchstgrenzen13. Nichtauszahlung SR- Entschädigung14. Ungerechtfertigte Nichtfreigabe von Spielern15. Abwerbung16. Irreführung von Offiziellen und Funktionären, Unterlassung von Hilfestellung dem Verband gegenüber17. Ungerechtfertigte Nichtbefolgung der Einberufung als Auswahlmannschaft18. Unberechtigtes Antreten von Spielern bei Staats-, Bundesliga-, bzw. Regionalligameisterschaften	<p>Für die angeführten Tatbestandsbeispiele sind Maßnahmen nach § 8 Z. 1.1, lit. a, b (bis zu Euro 2.000, c, d (bis zu 36 Monaten, allenfalls Ausschluß vom Verband), e (bis zu 36 Monaten) zu verhängen.</p>



...